

# **Satzung des Schulvereins zur Förderung der Grundschule „Ludwig-Richter“ Freital-Birkigt**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen: Schulverein zur Förderung der Grundschule „Ludwig-Richter“ Freital-Birkigt, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Freital an der Grundschule „Ludwig Richter“, Ludwig-Richter-Straße 1, Freital, 01705.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung an der Grundschule „Ludwig-Richter“ Freital-Birkigt.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Hilfen bei der Beschaffung von didaktischen Lehr- und Lernmaterial für die Freiarbeit und den Einsatz moderner Unterrichtsformen
  - Pflege der Tradition der Grundschule „Ludwig-Richter“ Freital-Birkigt
  - Hilfe bei der Gestaltung der Schule und des Schulgeländes, um das Lernen an der Grundschule attraktiv zu gestalten und eine freundliche Lernatmosphäre zu schaffen.Hierzu versucht der Verein durch Gewinnung von Geld- und Sachspenden beizutragen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Mitgliedsgebühr wirksam.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur

mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
- (4) Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung 12 Monate in Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig bzw. nach Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres anteilig im Voraus zu entrichten, möglichst über den Lastschrifteinzug.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindesten zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:
  - die Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - die Bestellung des Kassenprüfers für die Dauer von zwei Jahren
  - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte
  - Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich,
  - Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und einem Beigeordneten.
- (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterschrieben.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freital, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 29.08.1994 außer Kraft.

Ort      Datum

Freital, 1.12.2008